

Drucksache Nr.: 367/2016

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83;4/wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	17.11.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	20.12.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der
Weinstraße vom 18.März 2015**

wird zugestimmt.

Begründung:

Bedingt durch die Einführung der Sperrabfallabfuhr auf Abruf zum 1.Januar 2017 musste die Aussage in § 5 Abs. 3 a „sperrige Abfälle“ gestrichen werden.

Dies war die Regelung, dass diese Abfälle nur auf dem WSH angeliefert werden können bzw. nicht gesondert gesammelt werden.

Mit Einführung des Holsystems für sperrige Abfälle in Verbindung mit der genauen Differenzierung der Abfallherkunft ist eine Korrektur bzw. Präzisierung der Begrifflichkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 g und h notwendig.

Beim Holsystem handelt es sich um eine Dienstleistung, an der alle teilnehmen können, welche an der regelmäßigen Bio- und Restabfallsammlung teilnehmen. Damit verbunden ist der Begriff der haushaltsüblichen Abfälle. Baustellenabfälle/Landwirtschaftliche Abfälle/Gewerbliche Abfälle sind keine haushaltsüblichen Abfälle, welche im Rahmen des Holsystems entsorgt werden.

Es wurde festgestellt, dass gerade im Innenstadtbereich bereits am Nachmittag vor den jeweiligen Entsorgungsterminen die Erfassungsbehältnisse (Rest-, und oder Papier- bzw. Bioabfallgefäße sowie Wertstoffsäcke) bereitgestellt werden und dies nicht nur das Stadtbild beeinträchtigt, sondern auch zu „Verwüstungen durch herumfliegende Wertstoffsäcke“ führt. Weiterhin wurden Erfassungsbehältnisse auch erst nach der Leerung bereitgestellt, was zu Reklamationen der Bürger führte.

Um diese Umstände zu minimieren soll analog zu § 1 Abs. 5 zur Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Abfuhr von Sperrabfall die Vorgabe in § 12 Abs. 3 eingepflegt werden.

Der § 20 Abs. 1 wurde um den Begriff „Baustellenabfälle“ ergänzt.

Die Ergänzung des Begriffes Baustellenabfälle ist zur Klarstellung erforderlich.

Im Bereich der Beseitigung von Baustellenabfällen ist die Stadt Neustadt bzw. der ESN nicht hoheitlich tätig. Insbesondere im Bereich des Bauholzes und Dämmmaterials besteht Handlungsbedarf. Dieses ist mit dem Oberbegriff Baustellenabfälle erfasst.

Die vorgenannten Gründe machen es notwendig, die Abfallwirtschaftssatzung zu ändern. Zum Vergleich liegt dieser Vorlage die ursprüngliche Version der betroffenen Bereiche der Abfallwirtschaftssatzung bei.

Neustadt an der Weinstraße, 28.10.2016

Oberbürgermeister